

Vereinfachter Spendennachweis für Spenden bis 200 €

Liebe Mitglieder*Innen des Förderkreises

Aufgrund des großen administrativen Aufwandes möchten wir ab diesem Jahr auf die Ausstellung von Spendenbescheinigungen bis 200 € verzichten, da bereits seit 2015 eine Vereinfachung von Spendennachweisen gilt. Trotzdem haben wir bisher die jährlichen Spendenbescheinigungen für Euch ausgestellt und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugesendet. Sollte in Ausnahmefällen eine Bescheinigung erforderlich sein, wendet Euch bitte an das Förderkreisbüro.

Bitte wendet Euch bei weiteren Fragen an das Finanzamt oder an einen Steuerberater. Wir danken für Euer Verständnis.

Information

„Zur Vermeidung von Kosten bei den gemeinnützigen Vereinen/Organisationen zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen bei Kleinspenden, ermöglicht die Vorschrift des [§ 50 Abs. 2 Nr. 2 EStDV](#) (Einkommensteuerrückführungsverordnung) eine Vereinfachungsregelung. Zur steuerlichen Geltendmachung der Spende reicht der Zahlbeleg (Kontoauszug, ggf. Onlineausdruck mit Name und Kontonummer des Leistenden) und der Nachweis in Form einer Zuwendungsbescheinigung, aus der die Daten der Spendenbescheinigung (bis auf den Zahlbetrag) hervorgehen.“

Freundliche Grüße, Euer Förderkreis-Team